

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 6. Januar 1794.

I Avertissements.

Es sind in Amsterdam falsche Vier und Ein Groschen Stücke, erstere mit der Jahrzahl 1764 und letztere von 1785 unter dem Königl. Preuß. Stempel zum Vorschein gekommen, die von den ächten Münzsorten dieser Art an folgenden Kennzeichen unterschieden werden können. 1. Enthaltten beide falsche Münzen nicht mehr Silber als die geringe Versilberung auf der Oberfläche beträgt, die nicht über ein Grän ausmacht. 2. Bestehet die Masse aus einem Tombach, dessen Rötthe sich sogleich zeigt, wenn man den äußern Rand ein wenig befeilt oder etwas stark auf der Erde reibt. Auch wird man die rothe Farbe auf dem ganzen Stücke entdecken, sobald die kalte Versilberung abgegriffen sein wird. 3. Ist das Viergroschen Stück merklich dicker und dadurch etwas kleiner, daher es, wenn man es auf einen Tisch wirft, einen klappernden Ton von sich giebt. 4. Hat die b auf der Rückseite dieses 4 Groschen Stückes einen merklich längern Schwef, auch sind die Schrift und Ziffern tiefer. 5. Haben die Groschen kein anderes Abzeichen als daß die Röschen bei der Zahl 24 ausgefällt, hingegen bei den ächten Stücken offen sind. 6. Findet man beim Anfühlen beider falschen Münzen, wenn man nehmlich sanft mit den Fingern darüber hinfährt, eine schlüpfrigere Ma-

terie als wenn die Stücke durch und durch mit Fett oder Seife überstrichen wären. Dem Publico wird dieses zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Minden den 28ten Decbr. 1793.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische
Krieges- und Domainen-Cammer.
Haß. v. Deutcom. Hoffbauer.

II Citations Edictales.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besandten Interessenten die Abgabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist, so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs- Gerechtsame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs- Gerechtigkeit, Fischreichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert solche in Termin den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldea

ten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtsamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.
Wig. Commissionis.

Schrader.

Der Schumachergefell, Ernst Friederich Becker, hat seine hieselbst belegene Bürger Stette Nr. 61. in der Stadt Bünde, mit samt seinem übrigen Vermögen, jedoch unter Ausstellung mehrerer Vermächtnisse, unter dem 26. Decbr. 1792. der minderjährigen Catharine Marie Isabele Beckers zu Sndt-Lennigern vermacht. Da nun die Vorgesetzten derselben die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, wird daburch erforderlich, daß von dem wahren Zustand der Verlassenschaft des Ernst Friederich Becker zuverlässig constire. Es werden deshalb all und jede, nicht durch Kriegesdienste verhinderte Militär-Personen, welche an gedachtem Nachlaß Anspruch haben, hiormit aufgefordert diese ihre Prätenstones binnen 3 Monath und zuletzt am 3ten April an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben und zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit abgewiesen werden.
Bünde am Königl. Amte Limberg den 18ten Decbr. 1793.

Amte Schildesche. Die Erben der in hiesigem hochadelichen Stifte im vorigen Sommer verstorbenen Chanoinessé von Hörde heischen hiemit zur Auseinandersetzung freywillig alle diejenigen, welche etwa noch an dem Nachlaß Forderungen haben sollten, auf den 13ten Januar 1794. Vormittags an das Amte hieselbst zur Angabe, und verpflichten sich dagegen zur Eröffnung der Befriedigungsmittel in Absicht derjenigen, wobey nichts zu erinnern befunden wird,

Nachdem die Eheleute Calculator und Organist Tonnemacher und Sara Komp hieselbst ohne bekante Erben nachzulassen verstorben, eine Schwester der letzt verstorbenen Wittwe Tonnemacher die Ehefrau Scheffen Arenz zu Ringenberg sich zwar anfangs als Erbin gemeldet, jedoch hernächst auf die Erbschaft renunciret hat; indes der Nachlaß vom hiesigen Magistrat bereits in Beschlag genommen, versilbert und 263 rthlr. 35 str. an Mobilibus ad Depositum genommen, und demnächst beim Andringen einiger Gläubiger das hiesige Königliche Landgericht um die Edictals Ladung so wohl der unbekanten Erben, als der Erbschafts-Gläubiger requirirt worden; so werden in gefolge dieser Requisition nicht nur alle und jede unbekante Erben gedachter Eheleute Calculatoris Tonnemacher unter dem Präjudiz zur Anmeldung und Justification ihres Erbrechtes zu dem dazu, auf den 5ten Febr. 1794 coram Deputato Herr Hofrath Sethe präfigirten präjudicial Termin auf das hiesige Königliche Landgericht vorgeladen, daß die Ausbleibende an dem gedachten Nachlaß präcludiret und dieser an die sich legitimirende Erben nach Befriedigung der Creditoren vertheilt werden solle; sondern es werden auch diejenigen welche personal und Real-Ansprüche an dem Tonnemacherschen Nachlaß zu haben vermeinen, zur Liquidation und Justification unter der Warnung zu dem obgedachten präjudicial Termin vorgesordert, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte für verlustig erkläret, und mit ihrer Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens wird denen Militär-Personen während dem jetzigen Kriege ihre Rechte vorbehalten und denen etwaigen vorhandenen Erben onnoch bekant gemacht, daß der Calculator Tonnemacher aus Petershagen bey Minden, die Ehefrau Tonnemacher

aber aus Nees gebürtig, und der Justiz-Commissarius Märker zum Curator hereditatis jacentis, angeordnet sey, welchen sie vor dem Termin mit Information versehen können. Unbekanten und abwesenden Gläubigern aber werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Justiz-Commissarien Felberhoff, Jonas, Bona, Hopmann, Hagenberg und Cleemann angewiesen, deren sie sich als Bevollmächtigte bedienen können. Cleve im Landgericht den 3ten Octbr. 1793.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sol das dem Schneider Neustet senior zugehörige sub No. 587 an der Pbtgerstraße belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofplatz und Zubehör, so zusammen auf 195 rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Febr. 8. März und 11. April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an besagtem Hause nebst Zubehör machen zu können vermeinen hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche im letzten subhastativen Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Anhalten der hiesigen Judenschaft sol das im Scharren sub Nr. 119 belegene Meyeransche mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, besonders mit 12 ggr. Eintheilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 ggr. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehör, im gleichen der darauf gefallene Judetheil für eine Kuh auf dem Ruythorschen Bruche

so zusammen auf 238 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 3. Jan. 4. Febr. und 7. März 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an obgedachte Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen; ihre Ansprüche in dem letzten subhastativen Termin anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll das dem Choral Kellner zugehörige an der Marienthorschen Straße sub Nr. 727 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchen-Gelde behaftete Haus, nebst dahinter befindlichem Anbau zur Stallung, Hofraum und Garten, so zusammen auf 305 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 ben 3. Jan. und 7. Febr. 94 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-termino anzuzeigen, wibrigensals sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Amte Schlüsselburg. Da in dem zum Verkauf des Buschischen Wohnhauses sub No. 70 in Schlüsselburg zuletzt angesetzt gewesenen Termine, sich kein an-

nehmlicher Käufer eingefunden; so ist des halb nochmaliger Terminus auf den 11. Februar a. c. angesetzt, in welchem Kauf lustige sich dahier am Amte Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen können, daß dieses Haus, welches im 19ten Stück dieser Anzeige vom Jahr 1791 ausführlich beschrieben worden, und zur Handlung sehr bequem liegt, und eingerichtet ist, dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

Herford. Ad Instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Zeugmacher Thebeck zugehörige in der Kreitenstraße No. 195 belegene allodialfrey und unbeschwertes Haus wohinter ein Gartenplatz von 21 Schr. lang und 13 Schr. breit befindlich und durch geschworne Sachverständige auf 112 und einen halben rthlr. taxirt ist, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in den auf den 15ten Novbr. 20ten Decbr. 93 und den 24ten Jan. 1794 anberaumten Tagarten besonders aber im letzten Termin am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und gewärtig zu seyn, daß dem best- und annehmlichsten Bietenden solches Haus nach Befinden adjudicirt werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, außer den abwesenden Mit-tair- Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches in gemeldten Terminen bey Gefahr daß sie sonst damit auf immer abgewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Der Colonus Casper Heinrich Beckmann besitzt ein von Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnführiges Colonat sub Nr. 12. zu Siele. Es besteht dieses in einem Wohnhause so zu 420 Rthl. 19 ggr. 4 Pf. taxirt, ferner gehet dazu an Gartland, Hofraum und sädigen Lande 10 Schfl. Saat, 7 Holztheile, 2 Manns-Kirchenstände, 2

Frauens-Sitze in der Engerschen Kirche und zwey Begräbniß-Stellen, welches zu 839 Rthl. 2 ggr. 5 Pf. veranschlaget. Die Abgaben davon betragen außer Jagd, Wacht, und Burgfestdiensten mit der Hand, an jährlicher Contribution 8 Rt. 18 ggr, überdem aber ist dies übrigs freye Colonat an Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnspflichtig, daher ein zeitiger Besitzer davon in sich begebenden Fällen, die Lehnwaare, Heergewette, Belehnungs und sonstige Prästanda an den Abteylichen Lehnhof zu entrichten hat. Der öffentliche Verkauf dieses solchergestalt beschriebenen und in Summa zu 1259 Rt. 21 ggr. 9 Pf. taxirten Guts mit denen davon abgehenden Abgaben ist von Hochfürstl. Abtey Herford auf Nachsuchen des jetzigen Vasallen bewilliget und wird solches daher hiemit öffentlich sell gehalten. Es werden daher diejenigen, so gewillet sind, dieses Colonat zu erstehen hiemit verablahdet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und des Zuschlags gewärtig zu seyn, jedoch versteht sich von selbst, daß der neue Acquirent sich damit demnächst gehdrig belehnen lassen, und von dem Kaufgelde die Consens-Gebühren so wie die bey dem Abgange des Vasallen zu erlegende geringe Heergetretts Gelder entrichten müsse. Der Anschlag so wie die nähern Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf etwa nachher einkommende Gebote weiter nicht reflectiret werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche reals Ansprüche und Gerechtsame an vorgedachter Stätte und Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, spätestens in dem letzten Subhastations-Termine ihre Ansprüche anzugeben; widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 9ten Octbr. 1793.

Amt Schildesche. Am 15.

Januar d. J. soll in Meyers zu Borgholz Kotten der verstorbenen Wittwe Brinckmanns Nachlaß bestehend in Hornvieh, eisern- und kupfernen Geräth, Betten und dergleichen, taxirt auf 267 rthlr. meistbietend Theilungshalber verkauft werden; es haben sich daher Kauflustige Morgens 9 Uhr einzufinden.

Amt Werther. Es wird am

12ten März 1794 zu Bielefeld am Gerichtshause Vormittags die Königl. eigenehörige Schröbers Stätte sub No. 15. zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, beträgt 155 rthlr. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markentheil an dem Hasbrinke groß 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Becher und noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns- und einen Frauens-Kirchensitz nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekannten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthlr. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren beslegene, und dem verstorbenen Kaufmann Mattias Henrich Zumdick zustehende Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2324 Rthlr. 7 gr 4 pf. gewürdiget worden, wer solches aus der in der Tecklb. Lingl. Regierungs Registratur befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des gedachten Kaufmanns Zumdick um die Subhastation derselben allerunterthänigst

angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2324 Rthlr. 7 gr. 4 pf. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 30ten Nov. den 30ten Decbr. 93 und den 1ten Febr. 94 vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt angeetzten Dreyen Bietungs Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs Audienz, in dem letzten aber im Sterbehause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Terminis etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich Unserer Tecklenburg Lingschen Regl. Unterschrift und derselben beygedruckten größtern Insignel. Gegeben Lingen, den 17ten Oct. 1793.
An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen.

Möller.

IV Sachen zu verpachten.

Es soll wegen des von Trinitatis künftigen Jahrs an anderweit zu verpachtenden herrschaftlichen Vorwerks zu Sachsenhagen eine zweite Licitation abgehalten werden, und ist zu dem Ende Terminus auf Freytag den 10ten Jan. 1794 angeetzt worden. Die Pachtliebhaber haben demnach an obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Amtsstube in Rodenberg sich einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besitz des zur Stellung der Caution

und Bezahlung des Vieh- und Feld-Inventarii nötigen Vermögens, bengebrachtten Obrigkeitlichen Bescheinigungen, als ohne welche Niemand zur Licitation admittirt wird; ihre Gebothe auf die Vorwerks-Pacht, die mit dem bisher dabey gewesenenen Conductions-Spanndienste, und auch ohne solchen ausgebothen werden soll, ad Protocolum anzugeben, und demnächst für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Minteln den 16. Decbr. 1793.

von Schmerfeld.

V Sterbe-Fall.

Der Accise-Inspector Velhagen, mein lieber Ehemann, ist mir durch den Tod entrißen, der eine Folge der Auszehrung war und bin ich dadurch aus einer nur vierzehnen Monat gedauerten vergnügten Verbindung in den einsamen betrübten Witwenstand versetzt. Von meinen hochgeschätzten Verwandten und Freunden, denen ich dieses schuldigst bekannt mache, bin

ich ohne schriftliche Versicherung überzeugt, daß Sie an meinem gewiß harten Schicksahl den wärmsten Antheil nehmen.

Werther den 1ten Jan. 1794.

Henriette Velhagen
geb. Quaden.

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Jan. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
" 4 = Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	20 " 2 "
" 1 = Speisebrod	25 " 2 "
" 6 = gr. Brod 8 Pf.	" "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 "
1 = Schweinefleisch	3 " " "
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 6 "
1 = dito unter 9 Pf.	2 " "

Ankündigung.

Eine Gesellschaft von 30 bekannten Gelehrten und Litteraturfreunden hat sich vereinigt, ein Werk von äußerster Wichtigkeit unter dem Titel:

Kompendiöse Bibliothek
der gemeinnützigsten Kenntniße
für alle Stände

zum Vortheil des größern Publikums herauszugeben.

Diese Bibliothek wird alle Kenntniße und wissenschaftliche Gegenstände umfassen, welche das Interesse des größten Theils der bürgerlichen Gesellschaft zum Vorwurf haben.

Sie wird ihrer Absicht nach nicht bloß zum Lesen oder zu einem vorüber gehenden Zeitvertreibe dienen, sondern in einem gedrängten, kernhaften Auszuge das wissenwürdigste aus allen Fächern der Gelehrsamkeit lieffern, was in größern Schriften von Messe zu Messe erscheint, um als ein Repertorium (Auffindungswerk) gebraucht zu werden, in dem man zu allen Zeiten nachschlagen, und schnellen Rath und Hülfe finden kann.

Sie wird ferner diese Kenntniße, in ihre besondern Fächer geordnet, aufstellen, so daß jede Wissenschaft ihre eigene Abtheilung in besondern, für sich selbst bestehenden fortlauffenden Heften bekömmt. Jeder

Litterator erhält hierdurch die Freiheit, sich entweder die ganze Bibliothek zu zuweigen, welches jedoch wohl nur selten geschehen wird, oder verschiedene Abteilungen derselben, oder nur das einzige Fach seiner Lieblings- oder Berufswissenschaft auszuwählen.

Die Fächer dieser Bibliothek sind folgende:

Der Landmann. In dem für diesen bestimmten Hefte wird nichts geliefert, als was zur Oekonomie gehört, und sonst die eigentliche Bestimmung des Landmanns ist.

Der Bürger. Liefert Künste Handwerker und die zu derselben Bestimmung gehörenden Sachen.

Der Kaufmann. Alles was den Handel betrifft.

Der Künstler. Was in das Fach der schönen und ausübenden Künste einschlägt.

Der Geistliche. **Der Pädagoge.**

Der Arzt. In diese Hefte kommt alles, was die Religion und die populäre Theologie, die Erziehungskunde, die Arzneiwissenschaft angehet.

Der Rechtsgelehrte. **Der Geschäftsmann.** Enthält Kameralia, Finanz- Polizei- Hoff- Regierungssachen und Rechtsgelehrsamkeit.

Der Soldat. Alles Militair betreffende.

Das Weib. Alles was zur Bestimmung dieses Geschlechts gehört.

Der Mensch. **Der Philosoph.** **Der Physiker.** **Der Arithmetiker.** **Mathematiker.** **Der Astronom.** **Baumeister.** **Mineraloge.** **Botaniker.** **Zoologe.** Was mit diesen Kenntnissen in Verbindung steht.

Der Historiker. **Geograph.** Alles was die Geschichte und Länderkunde umfaßt, imgleichen Reisebeschreibungen.

Der schöne Geist. Liefert eine Auswahl der besten Gedichte, Romanen, Schauspiele.

Der Freimauer. **Numismatiker.** Nimmt alles auf, was in diese beiden Fächer gehöret.

Der Lückenbüßer. Was unter keine der obigen Rubriken gebracht werden kann, und doch für das Fach der Gelehrsamkeit und den menschlichen Forschungsgeist gehört.

Ein jeder dieser Hefte, wird niemals unter 6 Bogen halten. Der Subscriptionspreis für jedes Hefte, deren Achte einen Band ausmachen, ist 4 Ggr. folglich auf einen Band, der über 2 Alphabete stark, wird ein Conventionsthaler.

Mit jedem Bande kann man nach Belieben die Subscription fortsetzen, oder abgehen.

Auf den Umschlag jeden Hefts wird man eine Anzeige solcher Bücher finden, welche keines Auszugs fähig sind, und dennoch angeschaffet zu werden verdienen.

Dem ersten Hefte in jedem Fache, wird wo es angeht, eine systematische Uebersicht der ganzen Wissenschaft, von der es handelt, als Leitfaden vorgeetzt werden, nach welchem man die Auszüge ordnen wird. Nach jedem Bande folgen die nötigen Register aufs vollständigste.

Alle Subscribenten wenden sich an die ihnen zunächst gelegenen Buchhandlungen oder Postämter, mit welchen das kaiserliche Reichspostamt zu Gotha, welches die Hauptspedition übernommen, Abrede getroffen haben wird. Die Herren Ettinger und Perthes zu Gotha, Dietrich in Göttingen, Gebauer in Halle, Fleischer in Leipzig beschäftigen sich besonders mit dem Absatze dieses Werks.

Für die westphälischen Provinzen nimmt Unterzeichneter Subscription an, doch erbittet man sich die Briefe postfrei.

Herford den 14ten November 1793.

b. Hohenhausen,
Königl. geheimer Krieger und
Domainen-Rath,

Ueber Religions- und Gewissensfreiheit.

Religions- und Gewissensfreyheit sind eins der kostbarsten Güter, deren ganze Völker oder einzelne Menschen genießen können; ein Gut, das ihnen zwar allen von Gott und Rechte wegen zukommt, aber doch durch Unwissenheit und Irthum der Menschen auf mancherley Weise beeinträchtigt werden kann. Es ist daher die gerechteste Ursach zur Freude und Dankbarkeit gegen die gütige Vorsehung, in einem Lande und zu einer Zeit zu leben, wo man dieses Glücks, so wie wir, in vollem Maaße genießt!

Wo Krieg und Streit Religions halben war: da war es entweder um Meinungen, oder daß man sich von ungerechtem Druck und Zwang losmachen, und billige Freyheit sich erkämpfen wolte. Wo diese Freyheit aber ist, da ist Ruhe und Sicherheit; denn sie macht zufrieden, man hat, was man wünscht, und der Zufriedene strebt nach keiner Veränderung seines Zustandes! Er würde dabey wahrscheinlich nichts gewinnen, auf allen Fall aber, wenigstens während der Zeit des Kampfs, verlieren!

Am glücklichsten sind freylich die Völker, wo diese milde und menschliche Denkungsart durch die stufenweis und unvermerkt fortgehende Verbesserung der Erkenntniß und das Licht der Wissenschaften, unter dem Schutz der Gesetze und weiser und menschenfreundlicher Fürsten und Obrigkeiten, eingeführt worden ist; und wir Brandenburgern gehören daher, auch in dieser Rücksicht, unstreitig zu den glücklichsten Völkern der Erde. — Aber es scheint nicht das Loos der Menschheit zu seyn, daß alles Gute immer und überall so leicht und natürlich Eingang finden und die Herrschaft bekommen soll.

Ein Beyspiel vom Gegentheil ist das unglückliche Frankreich. Die Nachkommen derer, die im vorigen Jahrhundert mit Feuer und Schwerdt und Verraubung ihrer Güter aus ihrem Vaterland vertrieben wurden, und bey uns Schutz und frohe Aufnahme fanden, sind ja mitten unter uns! Und was haben ihre hinterlassenen Brüder, die insgeheim ihres Glaubens lebten, so bald etwas davon an den Tag kam, von Druck und Verfolgung erlitten! Gefängniß, Galeerensklaverey, Konfiskation seiner Güter, Wegnehmung seiner Kinder, Todesstrafe, erwartete den, der sich als Hugenotte, oder gar als ein Lehrer dieser Verfolgten entdecken ließ; und das Hauptstück vom Eid eines französischen Königs bey dem Antritt seiner Regierung, ein Eid, der freylich von der herrschenden Geistlichkeit verfaßt war, war die feyerliche Verpflichtung, alle Ketzer im Reich auszuroten. Ein sehr zahlreicher und schätzbarer Theil der Nation hatte daher, nach den bestehenden Gesetzen, keine politische Existenz noch bürgerliche Rechte; kein Recht, einen Lehrer ihres Glaubens zu haben, kein Recht, ihre Kinder nach ihrer Ueberzeugung unterrichten oder erziehen zu lassen; eine Ehe, die von einem hugenottischen Geistlichen eingeseget war, war null und nichtig, die Kinder wurden als unehelich angesehen, konnten nicht von ihren Eltern erben, ja ihre Eltern nicht einmal durch ein Testament, worin man doch sonst in allen Ländern auch einen Wildfremden bedenken kann, zu ihren Gunsten verfügen. Kurz, ihre Unterdrückung war vollkommen.

(Der Beschluß künftig.)